

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Dorfgemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen
und Feuerwehrrätehäuser in der Gemeinde Gleichen
(Gebührensatzung DGH und DGR)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gleichen unterhält zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft Anlagen und Einrichtungen
 - a) in den Dorfgemeinschaftshäusern (DGH),
 - b) in den Dorfgemeinschaftsräumen (DGR),
 - c) in den Feuerwehrrätehäusern,als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG.
- (2) Die Satzung ist auch für andere gemeindeeigene Räume anzuwenden, wenn diese im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr richtet sich dann nach der Größe vergleichbarer Gemeinschaftsräume.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen werden Benutzungsgebühren als öffentliche Abgabe erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für die Berechnung sind der Beginn und das Ende der Veranstaltung in den Räumen.

**§ 3
Gebührenfreie Benutzung**

Die Benutzungsgebühr wird nicht erhoben für

1. Jahreshauptversammlungen der Vereine des Gemeindegebietes, die sich aus ihrer Aufgabenstellung und Zweckbestimmung für die Mitglieder ergeben sowie sonstigen nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen, die über den eigentlichen Vereinszweck nicht hinausgehen und für die seitens des Veranstalters kein Eintritt oder ähnliches erhoben wird und für die keine Gewinnerzielungsabsicht besteht;
2. Beratungen der Bürgerinnen und Bürger zur sozialen Teilhabe;
3. Veranstaltungen des Familienzentrums,
4. dienstliche Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr;
5. gemeindliche Veranstaltungen (auch der Ortsräte und Ortsheimatpfleger/innen);
6. Veranstaltungen einer Behörde des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages;
7. Sitzungen der Organe der Gemeinde Gleichen und des Landkreises Göttingen sowie deren Fachausschüsse und Fraktionen.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auf die Hälfte zu ermäßigen bei
 1. Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Gruppen zum Zwecke der Kinder-, Jugend- und Altenpflege mit Gewinnerzielung;
 2. kulturellen Veranstaltungen mit Gewinnerzielung. Brauchtumsfeiern fallen unter Abs.2.
 3. privaten Nutzungen von aktiven Feuerwehrkameraden und -kameradinnen in den Kameradschaftsräumen.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 ist nicht ermäßigt, wenn die Veranstalter/die Veranstalterinnen oder Beauftragte des Veranstalters oder der Veranstalterin ein Eintrittsgeld erheben oder Getränke und Speisen gegen Entgelt anbieten.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Veranstalter oder die Veranstalterin verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen Veranstalter, haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühr.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung (Bereitstellungs-/Mindestgebühr).
- (2) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter oder die Veranstalterin zu vertreten hat, nicht statt, ist die in dem Gebührentarif vorgesehene Bereitstellungsgebühr zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zurückgenommen wurde.

§ 7 Erstattungen und Ersatzleistungen

- (1) Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Anforderung durch Gebührenbescheid fällig.
- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen kann von der Zahlung eines Gebührevorschusses in Höhe der zu erwartenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Neufassung vom 20.06.2016 außer Kraft.

Gleichen, 09.11.2022

Veröffentlicht:

Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 59 vom 24.11.2022, Seite 1213